

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

XI. B. Angelbek.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

scheiterten. Die Kammer selbst wollte sich auf Verhandlungen in dieser Sache nicht einlassen, da die Mutter zur Bewirtschaftung der Stelle noch tüchtig war und auch nach dem 1840 erfolgten Tode ihres Mannes im Besitze der Stelle blieb. 1844 löste sie die unbestimmten Gefälle mit Holzberechtigung und Fuhrpflicht gegen Übernahme einer Rente von 6 T. 24 Gr. ab.

74. Ganzerbe Tabben, hofhörig. Bestand der Stelle im 16. Jahrh.: „8 Mlt. 10 $\frac{1}{2}$ Sch. Ag. S. Ländereien, die theils mit Ag., theils mit Haf. besät, theils zur Kuhweide gedrescht wurden, Garten von 3 Sch. L. S., Grasland von 8 F. H., Mast für 4 Schw., Berechtigung in der Mark mit Holz, Heide und Weide, Frucht- und Blutzehnte an die Kirche in Lönningen, Lasten am Amth. Cloppenburg: Wagentdienst mit 2 Pf., $\frac{1}{3}$ Mairind, 6 schw. Schill. Herbstsch., 5 schw. Schill. Maisch., 2 Hühner, 1 Sch. Nichtkorn.“ Später kamen noch hinzu 1 T. 45 Gr. Dienstgeld, 60 Eier, 6 Sch. Haf., 4 F. D. Th., 2 F. R. Th., 3 T. Pf. — Im 17. und 18. Jahrh. war die Stelle tief verschuldet. 1712 trug die Kammer Bedenken, den ältesten Sohn Bernd Tabben wegen der vielen Schulden zum Gewinn der Stelle zuzulassen, und überließ sie ihm nur heuerweise. Den letzten Gew. zahlten Schul-lehrer Joh. Heinr. Tabben und Anna Maria Rümke, die 1844 die gutsherrl. Rechte wegen der unbestimmten Gefälle gegen eine jährliche Rente ablösten.

75. Ganzerbe Wessels zu Matlage, hofhörig. 1574 und 1636 heißt die Stelle Berends Erbe, 1665 Wessel zu Matlage. Bestand der Stelle im 16. Jahrh.: „7 Mlt. Ag. S. Ackerland, Grasland von 3 F. H., Garten von 2 Sch. L. S., Mast für 8 Schw., Berechtigung in der gem. Mark zur Heide, Weide und Viehtrift.“ Lasten am Amth.: Wagentdienst mit 2 Pf., 6 schw. Schill. Herbstsch., 1 Mager-schwein, 1 Sch. Nichtrg., wozu später noch hinzukamen: 1 T. 48 Gr. Dienstgeld, 60 Eier, 6 Sch. Haf., 4 F. D. Th., 2 F. R. Th., 3 Tage Pf. — Den letzten Gew. zahlten Johann Dirk Wessels und Anna Thekla Meyer. 1844 wurde für die Ablösung der unbestimmten Gefälle, Holzberechtigung und Fuhrpflicht eine jährliche Rente von 6 T. 6 Gr. übernommen.

XI. B. Angelbek.

76. Pferdekotten Volte, hofhörig. Größe der Stelle im 16. Jahrh.: „Ackerland 6 Mlt. 8 Sch. Ag. S., Grasland von 4 F.

Heu, Kuhweide für 4 Kühe, Garten von $2\frac{1}{4}$ Sch. L. S., Mast für 3 Schw., Berechtigung in der Angelsbeker Mark mit 1 Wahre und sonst zur Heide, Weide und Viehtritt." Lasten: Am Amth. Leibdienst, 6 schw. Schill. Herbstsch., wozu später noch hinzukamen 2 Tage Lf. und anstatt des Leibdienstes Wagendienst mit 2 Pf. — 1706 zahlten Gertrud Bolte und Lambert Endemann für Gew. und Auf. 10 T., 1815 Lambert Bolte und Maria Elisabeth Gravenholt 30 T. 1844 übernahm Gerhard Lambert Bolte für die aufgehobenen umbestimmten Gefälle, für Holzberechtigung und Fuhrpflicht 4 T. jährl. Rente.

XII. B. Wachtum.

77. Halberbe Bauer, hofhörig. 1574 hat Hermann Bouwer an Ackerland 4 Mlt. $1\frac{3}{4}$ Sch. S. Eschland, 4 Sch. Haf. S., Garten von 1 Sch. L. S., Grasland von 4 F. H., Berechtigung in der Wachturner Mark mit 2 Schw., sonst zur Heide und Weide gleich den Nachbarn. Den Frucht- und Blutzehnten hatte das Domkapitel zu Osnabrück. Lasten am Amth.: Leibdienst, 4 schw. Schill. Herbstsch., $\frac{1}{3}$ Mairind, 1 Sch. Richtg., wozu später noch hinzukamen: 1 T. 18 Gr. Dienstgeld, 6 Sch. Haf., 3 Tage Lf. — Für Gew. und Auf. wurden gegeben: 1755 von Joh. Bauer und Frau 26 T., 1793 von Joh. Heinr. Bauer und Maria Anna Ridder 30 T., 1838 von Johann Heinrich Bauer und Rath. Gilers 40 T. 1844 wurde für die aufgehobenen gutsherrlichen Rechte auf Gew., Auf., Heimfall, Holz- und Fuhrpflicht eine jährl. Rente von 3 T. 24 Gr. übernommen.

Gemeinde Essen.

I. Wief Essen.

78. Doppelerbe Richt- und Meherhof, hofhörig. Im 16. Jahrh. hatte der Hof an Ackerland 48 Mlt. 8 Sch. Kg. S., 3 Mlt. 4 Sch. Mangkorn S., Grasland von 7–8 F. H., Weiden für 13 Kühe, Garten von 5 Sch. L. S., Mast beim Hause für 20 Schw., Berechtigung in der Essener Mark. Dazu kamen noch viele Ländereien, die an Einwohner der Wief gegen die 4. Garbe oder um die Einsaat



Ablösungskapital von 3573 T. 4 Gr. Trotz der Verkäufe hat der Hof noch einen Umfang von 89 ha.

II. B. Ahausen.

79. Ganzerbe Münzebrock, eigenhörig, seit 1774 Erbpachtstelle. 1574 hatte Johann Meyer zum Münzebroich an Ackerland 8 Mlt. Ag. S. und 7 Mlt. Mangkorn S., Grasland von 34 F. S., Ruhweide für 12 Kühe, Garten beim Hause für 3 Sch. L. S., Mast für 20 Schw., Berechtigung in der Bunner Mark mit 1 Wahre gleich den Eingefessenen von Bunnen, wogegen die Bunner zu Mastzeiten ihre Schweine auf zwei von Münzebrocks Rämphen treiben konnten, auch Berechtigung in der Bunner und Ahausener Mark mit Viehtrifft, Blaggen und Torf und sonst gleich den anderen Markinteressenten. Nur auf dem sogen. Strohe in der Ahausener Mark war Münzebrock allein berechtigt. Die Ländereien waren zehntfrei. Am Amth. Cloppenburg wurden gegeben zum Herbstschak $3\frac{1}{2}$ Mark, zum Maischak 8 schw. Schill., für 1 Mairind 2 Goldgolden, 1 Feistschw., 2 Hühner. Später kamen noch 60 Eier hinzu. Als herrschaftl. Reitmeister mußte Münzebrock 1 Pferd einen sogenannten Amtsklepper, zum Dienste des Landesherrn halten und war nebenbei auch noch zum Wagentdienst mit 2 Pf. am Amth. verpflichtet. Von diesem Wagentdienst, wie auch von allen Spanndiensten, wurde Münzebrock vom Fürstbischof Christoph Bernhard 1675 wegen des zu haltenden Amtskleppers befreit. Als darauf zwischen Münzebrock und den Ahausener Eingefessenen Differenzen wegen der zu leistenden Spanndienste entstanden, wurden 1686 und 1699 verfügt, daß die beiden Reitmeister Münzebrock und gr. Beilage zwar von den landesfürstlichen ordinären Wagen-, Spann- und Leibdiensten (auch von der sogen. Landfolge) frei, aber zu den Kriegsführen, wozu auch das Eisbrechen auf der Festung Bockta gehöre, verpflichtet seien. 1738 klagte die münstersche Regierung, daß Münzebrock und gr. Beilage untaugliche Pferde bei dem münsterschen Marstalle vorgeführt hätten; sie mußten, da sie nicht taugliche Pferde lieferten, jeder 40 T. zahlen. Seit 1766 gaben sie jährlich für den zu haltenden Amtsklepper 8 T. 1677 gab Münzebrock 100 T. für Gew. und Auff. und 100 T. Sterbgeld. 1774 wurde das Leibeigenthum abgelöst und mit der münsterschen Regierung ein Erbpachtcontract geschlossen mit folgenden Bedingungen: „Zu den früheren genannten Gefällen kommen noch jährl. hinzu: 1) 3 Mlt. Ag. und 25 T. 2) 2 T. pro recambiis 3) wegen